

**Artenschutzprüfung Fauna gemäß § 44 (1) BNatSchG**

**zum Bebauungsplan Nr. 22 B**

**'Erich Ollenhauer-Straße 29 - 35'**



**Juli 2020**

**Im Auftrag des Magistrats der Stadt Oberursel**

**Bearbeitung**

**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ**  
**NATUR IM RAUM**

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlital 06151-9186442 NiRaum@web.de



## **Inhalt**

- 1.0 Vorbemerkungen**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung**
- 3.0 Datengrundlagen**
- 4.0 Erfassungsmethoden**
- 5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet**
- 6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung**
  - 6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens
  - 6.2 Abschichtung
- 7.0 Wirkungsanalyse**
  - 7.1 Fledermäuse
  - 7.2 Vögel
- 8.0 Maßnahmenübersicht**
- 9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse**

## **Anhang**

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Artenlisten

**Karte 1:** Biotop- und Nutzungstypen Mai 2018

**Karte 2:** Nisthilfen

**Karte 3:** Gebäudenischen und -höhlen

**Karte 4:** Nachweise Fledermäuse

**Karte 5:** Nachweise Vögel

Dokumentation der Gebäudequartiere



## 1.0 Vorbemerkungen

Auf den Flächen der bestehenden Gewerbe- und Wohnnutzungen an der Erich-Ollenhauer-Straße ist eine Wohnbebauung geplant. Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 44 BNatSchG die hier vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beein-*

*trächtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hes-

sen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)' sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

### 3.0 Datengrundlagen

Aktuelle Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfeldes zur Kartierung der für die Artenschutzprüfung betrachtungsrelevanten Arten(-gruppen) *Haselmaus*, *Fledermäuse*, *Vögel* und *Reptilien* wurden zwischen Anfang April 2017 und Ende Mai 2018 durchgeführt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Weiterhin wurden für die Erstellung des Gutachtens die folgende Datenquellen berücksichtigt:

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2020): Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens Erich-Ollenhauer-Straße 31-35
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter



- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Fische und Rundmäuler in Hessen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- Hölzinger, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

#### 4.0 Erfassungsmethoden

Im Untersuchungsgebiet wurden in der Zeit zwischen Anfang April 2017 und Ende Mai 2018 faunistische Untersuchungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Bei der Kartierung wurden folgende Methoden angewandt:

Die Gehölzbestände des Gesamtuntersuchungsraumes wurden zwischen Mitte Mai und Mitte Oktober 2017 auf Vorkommen der Haselmaus untersucht. Hierzu wurden 20 Haselmaus-Tubes – in einer Höhe von 1,0 bis 2,5 m - als künstliche Quartierhilfen installiert. Die methodische Anforderung von 10 Tubes/ha wurde hierbei hinlänglich erfüllt. Die Tubes wurden am 17. Mai 2017 ausgebracht und in den fünf Folgemonaten insgesamt fünfmal kontrolliert. Die Nachsuche deckt dabei sowohl den Monat Mai (zumindest teilweise), als auch den Monat September ab, in denen die Wahrscheinlichkeit von Nachweisen am höchsten eingestuft wird (Juskaitis, R. & Büchner, S., 2010).

Zum Nachweis möglicher **Fledermausvorkommen** wurde das Plangebiet auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen) untersucht. Die im aktuell zu betrachtenden Plangebiet angetroffenen Quartierpotenziale wurden (auch fotografisch) dokumentiert und hinsichtlich ihrer funktionalen Eignung für die verschiedenen, daran gebundenen Zielartengruppen bewertet (s. Anhang). Die dabei nachgewiesenen Potenziale wurden quantifiziert. Die Nachsuche nach Fledermäusen erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Detektor mit zwei gleichzeitig arbeitenden Erkennungssystemen (Mischer- und Teiler-Verfahren) sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung. Die Begehungen folgten dabei einem Transektmuster<sup>1</sup>, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. An markanten Stellen erfolgte eine punktuelle Intensivierung der Erfassung.

Die **ornithologische Erfassung** erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die ebenfalls als Transektmuster angelegt waren. Auch fanden Dämmerungsbegehungen statt. Durch die Auswertung von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtung (Jungvögel, Nest u.ä.), und Habitatanforderungsprofil / Strukturangebot wurde der jeweilige Status abgeleitet. Weiterhin wurden während der unbelaubten Zeit vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter möglichst lokalisiert und eine Nachsuche nach natürlichen Baum- oder Spechthöhlen durchgeführt (vgl. oben).

Die Erfassungen in 2017 und 2018 erfolgten an folgenden Tagen:

##### **Erfassung von Baumhöhlen und Neststandorte**

07. April 2017 und 27. März 2018

##### **Erfassung von Gebäudequartieren und Nisthilfen**

28. Mai 2018

---

<sup>1</sup> Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und / oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes.

### Nachsuche Haselmaus

17. Mai 2017 (Installation der Tubes), 08. Juni 2017, 28. Juni 2017, 21. August 2017, 07. September 2017, 17. Oktober 2017

### Erfassung der Fledermäuse

08. Juni 2017, 07. September 2017, 25. Mai 2018

### Erfassung der Vögel

07. April 2017, 26. April 2017, 17. Mai 2017, 08. Juni 2017 (Dämmerungsbegehung), 28. Juni 2017, 07. September 2017 (Dämmerungsbegehung), 27. März 2018, 25. Mai 2018 (Dämmerungsbegehung)

### Erfassung der Reptilien

26. April 2017, 17. Mai 2017, 21. August 2017, 07. September 2017

## 5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird großflächig durch eine großkubaturige Bebauung und versiegelte Betriebsflächen geprägt. Lediglich im Südwesten befinden sich auch kleinere Gebäude mit zugeordneten Grünflächen, die der Wohnnutzung dienen. Der aktuelle Zustand der Biotop- und Nutzungstypen stellte sich im Mai 2018 wie folgt dar:



Abb. 1: Bestandssituation Mai 2018

## 6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung

Nördlich der Erich-Ollenhauer-Straße sind auf einer vorwiegend gewerblich genutzten, ca. 1 ha großen Fläche etwa 100 Wohneinheiten in acht Gebäudekörpern mit drei Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss geplant (Abb. 2). Die interne Erschließung



erfolgt über eine T-förmige Stichstraße. Die längere Verkehrsfläche wird als Anwohnerstraße ausgebildet, und die querende kürzere ist als Quartiersplatz mit anschließenden Flächen für Spielplatz und Fahrradweg vorgesehen. Die einzelnen Gebäude können über Fußwege, die von der Stichstraße abzweigen, erreicht werden.

Die notwendigen Stellplätze werden mit Ausnahme der Besucherstellplätze in der Tiefgarage vorgesehen, so dass ein weitgehend autofreies Wohngebiet mit begrünten nicht überbaubaren Flächen entstehen wird. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt direkt über die 'Erich-Ollenhauer-Straße'. Fahrradabstellplätze sollen sowohl eingangsnah als auch gesichert in Sammelanlagen realisiert werden.



Abb. 2: Städtebauliches Konzept vom 30.06.2020

## 6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

### *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Für die geplante Neuordnung der baulichen Anlagen werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen. Hierdurch kommt es zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für Besiedler

- Gebäudekomplexen,
- Hausgärten und
- einzelnen Baumgehölzen.

Hierzu ist anzumerken, dass der ursprünglich vorhandene Gehölzbestand zwischenzeitlich weitestgehend entfernt wurde und sich aktuell (Stand März 2020) nur noch einzelne Baumgehölze auf der überplanten Fläche befinden.

Insgesamt fällt der tatsächliche Habitatverlust daher relativ geringfügig aus, da alle betroffenen Bereiche schon eine erhebliche anthropogene Überprägung aufweisen und im Wesentlichen eine Neuordnung des status quo vorgesehen ist. Auch nach der Vorhabensumsetzung wird das betroffene Gebiet fast überwiegend durch mehr oder weniger synanthrop orientierte oder entsprechend tolerante Besiedler geprägt sein.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Umsetzung des Vorhabens werden massive störökologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Diese treten insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Nach Beendigung der Umgestaltungsmaßnahmen werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichtwirkungen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung auch im aktuellen Zustand den Vorhabensbereich schon massiv beeinflussen. Demzufolge unterliegt das Plangebiet bereits aktuell erheblichen, auf der gesamten Fläche wirksamen Vorbelastungen, die bei der Beurteilung des geplanten Eingriffs zu berücksichtigen sind.

## **6.2 Abschichtung**

Für die geplante Neuordnung werden ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Bei Realisierung des Vorhabens wird es dabei zu direkten Habitatverlusten, aber auch zu Veränderungen der Standortverhältnisse kommen. Aufgrund der Vorbelastungssituation sind im vorliegenden Fall störökologische Belastungswirkungen des Umfeldes nicht als relevant zu werten. Das im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung betrachtete Gebiet ist in der Abb. 1 dargestellt und wird im Folgenden als *Plangebiet oder Vorhabensbereich* bezeichnet.

Als relevante Lebensraumtypen der artenschutzfachlich bedeutsamen Gruppen lassen sich im Untersuchungsraum vor allem *Gebäude* abgrenzen sowie *auch wenige Einzelgehölze und (ehemalige) Hausgärten*.

Hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sein werden, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an diese Strukturen gebunden sind. Die Betroffenheit lässt sich wie folgt beurteilen:

**Keine Betroffenheit** besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)

- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

Im Folgenden wird die Betrachtungsrelevanz für die verschiedenen Artengruppen dargestellt. Dabei sei nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, bei dem nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

**Säugetiere:** Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen **Feldhamsters** sind wegen fehlender Habitatsignung auszuschließen. Gleiches für die **Haselmaus**, da im Vorhabensbereich Gehölzstrukturen und darunter die bevorzugten Nahrungspflanzen fast vollständig fehlen. Außerdem gelangen bei der in 2017 durchgeführten Nachsuche in den nördlich angrenzenden Gehölzbeständen keine Nachweise für diese artenschutzrechtlich bedeutsamen Art. In Anbetracht der im Betrachtungsraum vorhandenen Gebäude und den daran nachgewiesenen Quartierpotenzialen ist eine grundsätzliche Quartierfunktion für **Fledermäuse** gegeben. Dementsprechend besteht für die Artengruppe der Fledermäuse eine **Betrachtungsrelevanz**.

**Vögel:** Auch für die Gruppe der **Vögel** besteht eine **Betrachtungsrelevanz**.

**Reptilien:** Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten auszuschließen; es besteht für sie daher **keine Betrachtungsrelevanz**.

**Tagfalter:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

**Heuschrecken:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

**Totholzbesiedelnde Käfer:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

**Sonstige Arten:** Aufgrund der Flächennutzung und der strukturellen Ausstattung sind für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nur suboptimale Habitatbedingungen zu verzeichnen.

Zu prüfen sind daher die Gruppe der **Vögel** und **Fledermäuse**.

## 7.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich zu erwarten ist, welche Arten betroffen sind, und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Die detaillierte Artenschutzprüfung ist den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

### 7.1 Fledermäuse

Bei der faunistischen Kartierung wurden mit **Großem Abendsegler** (*Myotis myotis*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) drei lokal vorkommende Arten nachgewiesen (vgl. Karte 4). Obwohl zumindest für Mücken- und Zwergfledermaus im Plangebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. Karten 2 und 3), kann aufgrund der Beobachtungsdaten für den Zeitraum der Untersuchungen eine entsprechende Nutzung / Funktion ausgeschlossen werden, da alle drei Arten erst sehr spät im Untersuchungsgebiet erschienen, wodurch ein längerer Anflug belegt wird. Aufgrund ihres allgemeinen Gefährdungszustandes und ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz wurde für alle drei Arten eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für alle nachgewiesenen Arten - bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit für keine der drei nachgewiesenen Arten ein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

### Dokumentation artenschutzrechtlich bedeutsamer Gebäudestrukturen

Im Mai 2018 wurden an den überprüften Bestandsgebäuden **insgesamt 21 Strukturkomplexe** mit artenschutzrechtlicher Bedeutung festgestellt. Bei einigen dieser Komplexe wurden in der Darstellung mehrere gleichartige Einzelstrukturen zusammengefasst. Summarisch lassen sich bei diesen 21 Strukturkomplexen 28 Einzelstrukturen abgrenzen, denen eine potenzielle Quartierfunktion für Vertreter der lokalen Fledermausfauna zugeordnet werden kann.

### Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

#### V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen können, und auch eine Überwinterung der Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, wurden alle Gebäude und Bauwerke innerhalb des Plangebiets im Mai 2018 auf Qualität und Quantität vorhandener Fledermausquartiere untersucht (vgl. Dokumentation im Anhang).

Bei Arbeiten an Gebäuden mit nachgewiesenen Quartierpotenzialen sind diese aus Gründen des Fledermausschutzes vor dem Beginn der Arbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fleder-

mäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Wandöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss Technik darf allerdings **nicht** während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Der Beginn der Gebäudearbeiten ist in diesen Fällen bis nach Beendigung der Wochenstubenphase zu verschieben. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, darf der Gebäudeabriss nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Arbeiten an Dachstuhl und Fassade bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase zu kontrollieren und sie dann entweder mit einem Ventilationsverschluss zu versehen (im Nachweisfall) oder zu verschließen (ohne Nachweis), um eine tatsächliche Quartiernutzung zukünftig auszuschließen. Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

### **C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)**

Bis zum Abschluss der Baumaßnahme sind vorlaufend unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden als Übergangsquartiere zu installieren. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen der Fa. Schwegler zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

#### **Dauer der Maßnahme**

Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde (s.u.). Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

#### **Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte**

- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren.
- Auf eine gute Anfliegbarkeit ist zu achten.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

## K 01 Einbau von Quartiersteinen

Als Ersatz für den maximal anzunehmenden Verlust von 28 (potenziellen) Quartierstrukturen an Gebäuden durch Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten insgesamt 84 Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI / 2 WI, Fassadenröhre 1 FR / 2 FR sowie Wandsystem 3 FE oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Alternativ können auch die von einigen Herstellern entsprechend konzipierten Dachziegel verwendet werden. Die Festlegung, welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, wird zwischen der ökologischen Baubegleitung und der Bauleitung Hochbau abgestimmt. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

## 7.2 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden. Für fünf Arten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für insgesamt 22 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt lediglich eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren im Rahmen der Kartierung nicht zu belegen und letztendlich entsprechen die standörtlichen Gegebenheiten im Plangebiet auch nicht den Anforderungsprofilen derart klassifizierter Arten. Nachfolgend nicht berücksichtigt sind Arten, die in Hessen nicht als Brutvogelart vorkommen, oder die als Neozoen und Gefangenenflüchtlinge eingestuft werden, da für diese Artengruppe eine Artenschutzprüfung derzeit nicht relevant ist.

### **Greifvögel**

Brutvorkommen von **Großgreifvögeln** wie die beobachteten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) sind für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine aktuell besetzten Horste aufzufinden waren bzw. für Rotmilan und Mäusebussard keine geeigneten Trägerbäume vorhanden sind. Eine Nutzung der Wirkzone als kleiner Teil ihres Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Entsprechende funktionale Beeinträchtigungen sind dabei auszuschließen. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Rotmilans war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse zu erstellen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass weder für den Rotmilan, noch für die beiden anderen Greifvogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.*

### **Eulen**

Da im Betrachtungsraum keine Baumhöhlen vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* - Höhlenbewohner) begründet ausschließen. Auch eine Präsenz des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen) ist aufgrund

der standörtlichen Gegebenheiten auszuschließen. Gleiches gilt für die streng an Waldbiotop gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) sowie für den Uhu (*Bubo bubo*), der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Ähnlich stellt sich die Situation für die Waldohreule (*Asio otus*) dar, die als Sekundärnutzer von Horsten bzw. Großnestern gilt. Da im Plangebiet entsprechende Nestgrundlagen fehlen, lässt sich auch ein Vorkommen der Waldohreule begründet ausschließen. Auch für die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter ist ein Vorkommen nicht möglich, da in den Bestandsgebäuden keine geeigneten Einflugöffnungen für diese große Eulenart vorhanden sind. Da zudem bei keiner der drei Dämmerungsbegehungen ein Nachweis für ein tatsächliches Vorkommen von Eulenarten erbracht werden konnte, wird die vorstehende – auf struktureller Basis erbrachte Einschätzung – nachhaltig bestätigt. Auf dieser Datengrundlage ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit für Vertreter dieser ökologischen Gruppe nicht besteht.

### **Luftjäger**

Zu dieser Gruppe zählen im Untersuchungsraum die beobachteten Arten **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten sind im Betrachtungsraum nur als potenzielle Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, da keines der vorhandenen Gebäude in 2017 oder 2018 eine Bruthabitatfunktion übernommen hatte. Die Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat wird bei Realisierung der Planung nicht in relevanter Weise eingeschränkt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Arten war für sie eine detaillierte Wirkungsanalyse zu erstellen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für keine der drei Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.*

### **Gehölzgebundene Arten**

Da im Vorhabensgebiet nach umfangreicher Beseitigung von Gehölzen **aktuell** nur noch wenige Einzelbäume vorhanden sind, finden derzeit nur wenige Vertreter dieser Gruppe nutzbare Habitatbedingungen. Aufgrund dieses Umstandes finden nur noch kleinere Baumfreibrüter geeignete Brutmöglichkeiten vor. Für mittlere und größere Baumfreibrüter wie etwa die beobachteten Arten **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Elster** (*Pica pica*) oder **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*) kann dagegen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da kein Nachweis entsprechender Nester gelang.

Auch konnten im Rahmen der avifaunistischen Erfassung keine Vorkommen von Vertretern dieser Gruppe nachgewiesen werden, denen eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt. Für alle Arten dieser Gruppe war daher nur eine tabellarische Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchzuführen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

## Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

### V 02 Beschränkung der Rodungszeit

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – beseitigt oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen muss diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion zukommt.

#### **Arten gehölzärmer Habitatkomplexe**

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüber hinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturanteilen angewiesen sind. Typus-Arten dieser Gruppe sind die Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und das Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum sind keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit für Vertreter dieser Gruppe besteht daher nicht, eine detaillierte Wirkungsprognose war entbehrlich.

#### **Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren**

Hierunter rechnen die nachgewiesenen Arten **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) sowie mit **Bachstelze** (*Motacilla alba*) und **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) zwei Arten mit synanthropen Tendenzen. Von den aufgeführten Arten waren allerdings Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp nur im Umfeld des Plangebiets anzutreffen. Sie wurden daher als Randsiedler klassifiziert. Alle hierher gestellten Arten legen ihre Nester bevorzugt in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, oder auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Zudem benötigen sie Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Der überwiegende Teil des geplanten Eingriffsraumes entspricht nicht den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, ein Vorkommen kann jedoch nicht grundsätzlich und vollständig ausgeschlossen werden, da bspw. im Bereich des (ehemaligen) Hausgartens oder in Randbereichen des Plangebiets durchaus Brutmöglichkeiten zu vermuten sind. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass sich durch den geplanten Eingriff doch eine unmittelbare Betroffenheit ergeben kann, so dass vorsorgend eine Vermeidungsmaßnahme zu formulieren war.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



## Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

### V 03 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

**Maßnahmenalternative:** Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss eine Baufeldkontrolle erfolgen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

#### **Offenlandarten**

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten zeigt das Plangebiet keine Standorteignung für das Vorkommen von Offenlandarten. Eine Betroffenheit für Vertreter dieser Gruppe besteht daher nicht, eine detaillierte Wirkungsprognose war entbehrlich.

#### **Synanthrope Arten**

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Untersuchungsraum gute Habitatbedingungen. Da dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

## Dokumentation artenschutzrechtlich bedeutsamer Gebäudestrukturen

Im Mai 2018 wurden an den überprüften Bestandsgebäuden **insgesamt 21 Strukturkomplexe** mit artenschutzrechtlicher Bedeutung festgestellt. Bei einigen dieser Komplexe wurden in der Darstellung mehrere gleichartige Einzelstrukturen zusammengefasst. Summarisch lassen sich bei diesen 21 Strukturkomplexen 16 Einzelstrukturen abgrenzen, denen eine potenzielle Bruthabitatfunktion für Höhlenbrüter und / oder Nischenbrüter zukommt.

## Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

### V 04 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an Fassade und Dachstuhl dieser Gebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, den Außenarbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

**Maßnahmenalternative:** Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um unmittelbar danach den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

## **C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen**

Bis zum Abschluss der Bauarbeiten werden vorlaufend zu den Gebäudearbeiten unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung Nistkästen an geeigneten Gebäuden als Übergangsstrukturen installiert. Die notwendige Zahl der jeweils benötigten Nistkästen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Bruthabitatstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP der Fa. Schwegler zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

### **Dauer der Maßnahme**

Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

## **K 02 Einbau von Niststeinen**

Als Ersatz für 16 Bruthabitatstrukturen und -komplexe müssen insgesamt 48 Niststeine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten eingebaut werden. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 1HE (Nischenbrüter), 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) der Fa. Schwegler auszuwählen. Da jedoch 11 der 16 Strukturen für Nischenbrüter geeignet sind, und 15 Strukturen eine Eignung für Höhlenbrüter besitzen, sollte der notwendige Strukturersatz auch in etwa diesem Verhältnis (40% zu 60% bzw. 2 zu 3) gerecht werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

### **Rastvögel, Wintergäste**

Zu dieser Gruppe zählen alle Arten, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste – im Gebiet vertreten sind. Vertreter dieser Klassifizierung mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung waren im Untersuchungsgebiet nicht zu beobachten.

### **Sonstige Vogelarten**

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen) oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* - Überflieger).

## 8.0 Maßnahmenübersicht

### Vermeidungsmaßnahmen

#### V 01 Fledermausschonende Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen können, und auch eine Überwinterung der Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, wurden alle Gebäude und Bauwerke innerhalb des Plangebiets im Mai 2018 auf Qualität und Quantität vorhandener Fledermausquartiere untersucht (vgl. Dokumentation im Anhang).

Bei Arbeiten an Gebäuden mit nachgewiesenen Quartierpotenzialen sind diese aus Gründen des Fledermausschutzes vor dem Beginn der Arbeiten auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Wandöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschlusstechnik darf allerdings **nicht** während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Der Beginn der Gebäudearbeiten ist in diesen Fällen bis nach Beendigung der Wochenstubenphase zu verschieben. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, darf der Gebäudeabriss nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Arbeiten an Dachstuhl und Fassade bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Winterruhephase zu kontrollieren und sie dann entweder mit einem Ventilationsverschluss zu versehen (im Nachweisfall) oder zu verschließen (ohne Nachweis), um eine tatsächliche Quartiernutzung zukünftig auszuschließen. Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

#### V 02 Beschränkung der Rodungszeit

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – beseitigt oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen muss diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion zukommt.

#### V 03 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittleräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

**Maßnahmenalternative:** Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss eine Baufeldkontrolle erfolgen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische

Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

#### **V 04 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten**

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an Fassade und Dachstuhl dieser Gebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, den Außenarbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

**Maßnahmenalternative:** Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um unmittelbar danach den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

#### **CEF-Maßnahmen**

##### **C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)**

Bis zum Abschluss der Baumaßnahme sind vorlaufend unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden als Übergangsquartiere zu installieren. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen der Fa. Schwegler zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

##### **Dauer der Maßnahme**

Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde (s.u.). Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

##### **C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen**

Bis zum Abschluss der Bauarbeiten werden vorlaufend zu den Gebäudearbeiten unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung Nistkästen an geeigneten Gebäuden als Übergangsstrukturen installiert. Die notwendige Zahl der jeweils benötigten Nistkästen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Bruthabitatstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP der Fa. Schwegler zu verwenden.



Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

### **Dauer der Maßnahme**

Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

### **Kompensationsmaßnahmen**

#### **K 01 Einbau von Quartiersteinen**

Als Ersatz für den maximal anzunehmenden Verlust von 28 (potenziellen) Quartierstrukturen an Gebäuden durch Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten insgesamt 84 Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI / 2 WI, Fassadenröhre 1 FR / 2 FR sowie Wandsystem 3 FE oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Alternativ können auch die von einigen Herstellern entsprechend konzipierten Dachziegel verwendet werden. Die Festlegung, welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, wird zwischen der ökologischen Baubegleitung und der Bauleitung Hochbau abgestimmt. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

#### **K 02 Einbau von Niststeinen**

Als Ersatz für 16 Bruthabitatstrukturen und -komplexe müssen insgesamt 48 Niststeine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten eingebaut werden. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 1HE (Nischenbrüter), 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) der Fa. Schwegler auszuwählen. Da jedoch 11 der 16 Strukturen für Nischenbrüter geeignet sind, und 15 Strukturen eine Eignung für Höhlenbrüter besitzen, sollte der notwendige Strukturersatz auch in etwa diesem Verhältnis (40% zu 60% bzw. 2 zu 3) gerecht werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

### **9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22B war gemäß § 44 BNatSchG die hier vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Zu prüfen war, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist bzw. ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, war für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgte entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015). Aktuelle Begehungen des Plangebiets zur Kartierung der ausgewählten,



artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) Feldhamster, Fledermäuse, Vögel und Amphibien wurden zwischen Anfang April 2017 und Ende Mai 2018 durchgeführt. Nach erfolgter Abschichtung erfolgte eine Prüfung der Gruppen der **Vögel** und **Fledermäuse** mit folgendem Ergebnis:

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** wurden mit **Großem Abendsegler** (*Myotis myotis*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) drei lokal vorkommende Arten nachgewiesen. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für die nachgewiesenen Arten - **bei Berücksichtigung der Maßnahmen V 01, C 01 und K 01**– kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit für keine der beiden vorkommenden Arten ein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die **Greifvögel** hat zum Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung für die nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke auch ohne weitere Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) eintritt. Aus der Gruppe der **Eulen** sind keine aktuellen Vorkommen belegt. Auch für die als potenzielle Nahrungsgäste eingestufteten Arten **Mauersegler, Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind keine Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen erforderlich. Durch die **Maßnahme V 02** soll das Eintreten von Verbotstatbeständen für **an Gehölze gebundene Arten** vermieden werden. Vogelarten **gehölzärmer Habitatkomplexe** und **des Offenlandes** sind bei Realisierung der Planung nicht betroffen. Mit der **Maßnahme V 03** kann für die Arten **gehölzfreier Brachen und Ruderalfluren** die Vermeidung eines Verbotstatbestandes sichergestellt werden. Für **synanthrope Arten** sind die Maßnahmen **V 04, C 02** und **K 02** erforderlich.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass ein sicherer Ausschluss möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens nur möglich ist, wenn im Bauleitplanverfahren die notwendige Rechtsverbindlichkeit der oben formulierten Maßnahmen hergestellt wird. Dazu sind die aufgeführten Handlungsanweisungen möglichst vollständig als textliche Festsetzungen in den Plan zu übernehmen. Wo dies aus formalrechtlichen Gründen nur in Form von Hinweisen erfolgen kann, ist die Umsetzung der zwingend notwendigen Maßnahmen durch Übernahme in den Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Oberursel und dem Vorhabenträger geschlossen wird, sicherzustellen.

## Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Artenlisten

**Karte 1:** Biotop- und Nutzungstypen

**Karte 2:** Nisthilfen

**Karte 3:** Gebäudenischen und -höhlen

**Karte 4:** Nachweise Fledermäuse

**Karte 5:** Nachweise Vögel

Dokumentation der Gebäudequartiere



**Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung – Fledermäuse**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen ebenfalls fast ausschließlich Sommer- und Winterquartiere</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2017 und 2018 nur bei Jagdflugaktivitäten über dem Vorhabensgebiet nachgewiesen; einerseits erschien die Art immer erst spät im Gebiet und andererseits fehlen artspezifisch nutzbare Quartierpotenziale, so dass eine Residenz im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden kann.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine nutzbaren Quartierpotenziale vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>





<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da keine Quartiernutzung möglich ist, können auch keine Individuen in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt und die störökologisch relevante Belastungssituation durch das Vorhaben nicht relevant verändert werden wird</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		



**Durch das Vorhaben betroffene Art:** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Blatt 3

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) Blatt 1			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland D RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen <i>unbekannt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>unbekannt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>unbekannt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Nachdem die Art erst seit kurzem als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumsprüche noch sehr lückenhaft; jagt bevorzugt in gewässernahen Waldgebieten, in Auwäldern und an Teichen; Sommerquartiere in Fledermaus- und Vogelkästen nachgewiesen, Wochenstuben und Winterquartiere hinter Hausfassaden</i>		
Verbreitung	<i>Erst lückenhaft bekannt</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Regelmäßige Einzelnachweise von Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2017 und 2018 (vgl. die anliegende Karte 4); durch die Gebäude sind im Vorhabensgebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden; aufgrund des späten Erscheinens im Jagdhabitat wird jedoch eine tatsächliche Quartiernutzung (Schlafplatz, Wochenstube) als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber aufgrund der Quartierpotenziale nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aktuell bewohnt die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Gebäudearbeiten müssen bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 01)</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )			
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Gebäudearbeiten (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt; die vorhandenen Quartierpotenziale unterliegen bereits aktuell vergleichbaren Belastungen durch die bestehende Nutzung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



**Durch das Vorhaben betroffene Art:** Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)  
Blatt 3

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) Blatt 1			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinien-jäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Regelmäßige Nachweise bei Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2017 und 2018 (vgl. die anliegende Karte 4) vor allem im nördlichen Umfeld des Plangebietes; durch die Gebäude sind im Vorhabensgebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden; aufgrund des späten Erscheinens im Jagdhabitat wird jedoch eine tatsächliche Quartiernutzung (Schlafplatz, Wochenstube) als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber aufgrund der Quartierpotenziale nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aktuell bewohnt die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )			
Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Fortsetzung ...			
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Gebäudearbeiten müssen bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) hilfswise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 01)</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Gebäudearbeiten (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt; die vorhandenen Quartierpotenziale unterliegen bereits aktuell vergleichbaren Belastungen durch die bestehende Nutzung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



**Durch das Vorhaben betroffene Art:** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Blatt 3**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



## Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung - Vögel

### Erläuterung zu den Tabellen

Arten mit ‚günstigem‘ Erhaltungszustand - grün

Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand – gelb

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts.

#### Deutscher Arname

Verbreitete, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

#### Wissenschaftlicher Arname

eindeutige Artbezeichnung

**Vorkommen** - beschreibt den Nachweisstatus

#### Schutzstatus BNatSchG

**b:** besonders geschützte Art **s:** besonders und streng geschützte Art

#### Status

**I:** regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

#### Nachweis

Jahr des Nachweises

#### Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

#### Erläuterungen zur Betroffenheit

Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder gebietsbezogener Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

#### Maßnahmenhinweise

Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Aktuellster Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäude- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, C 02, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbare Bruthabitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Nahrungsgast	b	I	2017		X		Keine nutzbare Bruthabitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	2017		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Aktuellster Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Keine aktuell nutzbare Habitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Kein Nachweis einer Bruthöhle im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäude- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, C 02, K 02
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbare Bruthabitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Kein Horstnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Aktuellster Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Keine aktuell nutzbare Habitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Kein Reviernachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Kein Reviernachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine nutzbare Bruthabitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Kein Horstnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Randsiedler	b	I	2017		X		Kein Reviernachweis im Plangebiet; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Aktuellster Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Keine aktuell nutzbare Habitatstruktur im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Aktuellster Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 02, K 02
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	2017		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--

Da eine Betroffenheit der oben aufgeführten Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand nicht auszuschließen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten im Anschluss geprüft.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2017 und 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. dazu die anliegende Karte 5); aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Haussperling als Brutvogelart eingestuft – hierbei konnten mindestens drei Reviere abgegrenzt werden</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund ihrer engen synanthropen Bindung verliert die Art durch mögliche Gebäudearbeiten aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Arbeiten an den Bestandsgebäuden, die zu einem Bruthabitatverlust führen können, sind auch ohne das derzeitige Planverfahren möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Gebäudearbeiten(V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich			<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>			<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>





**Durch das Vorhaben betroffene Art:** Haussperling (*Passer domesticus*)  
Blatt 3

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2018 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>	
<b>Blatt 2</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	
		Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2017 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da die beiden innerhalb des Vorhabensbereiches installierten Nisthilfen von der Rauchschwalbe ungenutzt blieben,, wird sie als Nahrungsgast bewertet und ihre Belange entsprechend geprüft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen belegt; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
		Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird der Rotmilan als Nahrungsgast bewertet und seine Belange entsprechend geprüft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	





<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

## Artenlisten

### Erläuterungen

#### I) Anmerkungen zum Rote-Liste-Status

<b>RL-Status 0</b>	: Ausgestorben oder verschollen
<b>RL-Status 1</b>	: vom Aussterben bedroht
<b>RL-Status 2</b>	: stark gefährdet
<b>RL-Status 3</b>	: gefährdet
<b>RL-Status V</b>	: Vorwarnliste
<b>G</b>	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
<b>GF</b>	: Gefangenenflüchtling
<b>II</b>	: Vermehrungsgäste
<b>III</b>	: Neozoen

Alle Roten Listen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

#### II) Verwendete Abkürzungen:

<b>EHZ</b>	: Erhaltungszustand (Hessen)
<b>HE</b>	: Rote-Liste Hessen
<b>D</b>	: Rote-Liste Deutschland
<b>BArtSchV</b>	: Bundesartenschutzverordnung
<b>BNatSchG</b>	: Bundesnaturschutzgesetz
<b>VS-RL</b>	: Vogelschutzrichtlinie
<b>Anh.</b>	: Anhang
<b>Anl.</b>	: Anlage
<b>Art.</b>	: Artikel
<b>BV</b>	: Brutvogel/Brutverdacht
<b>DZ</b>	: Durchzieher
<b>G</b>	: Gast
<b>NG</b>	: Nahrungsgast
<b>NI</b>	: Nisthilfe
<b>R</b>	: Resident
<b>RS</b>	: Randsiedler
<b>sG</b>	: seltener Gast
<b>sNG</b>	: seltener Nahrungsgast
<b>T</b>	: Totfunde
<b>Ü</b>	: Überflieger
<b>WG</b>	: Wintergast

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Fledermausarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2018	NG		3	V	X			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2018	NG		3		X			X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	2018	NG	unbekannt	unbewertet	D	X			X
Artenzahl		3	--	--	3	2	3	0	0	3

Vogelarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	2018	Ü						X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	2018	NG						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2018	NG				X		X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2018	NG						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2018	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2018	RS						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	2018	RS						X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	2017	NG		3	V			X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	2017	NG						X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2017	RS						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2018	NG				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2018	RS						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2017	NG						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2018	NG		3	V			X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2018	NG		V		X		X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2018	BV						X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2018	RS						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2018	RS						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	2018	BV		V	V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2018	BV						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2018	RS						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2017	RS						X	
<i>Pica pica</i>	Elster	2018	RS						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2017	RS				X	X	X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2018	RS						X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2017	RS						X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2017	RS						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2018	BV						X	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	2017	RS						X	
<b>Artenzahl</b>		--	4 BV	22/5/0/2	4	3	4	1	29	1